

091

089

095

085

100

080

140

040

190

- 44 -

summe mit Hilfe Ulrich Kraffts auf Grund seiner Ansprüche (1) zwei Drittel einbezieht (2). Dass er von beiden Seiten zur Wahrnehmung der Interessen beauftragt wurde, zeigt, welches Vertrauen ihm allenthalben entgegengebracht wurde (3).

Im Jahre 1503 beauftragte Hugo von Landenberg, Bischof von Konstanz (4), den Ulmer Pleban eine von ihm erlassene Verordnung zur Durchführung zu bringen, wonach weder bei Nacht noch nach Verläutung der Glocken ein Kleriker oder sonst eine dem Bischof von Konstanz unterworfenene Person ohne ein brennendes Licht auf der Strasse gehen und keine Waffe oder Messer über die "gesetze und öffentliche Länge" tragen darf (5).

In den ersten Monaten des Jahres 1503 hatten sich die Beziehungen zwischen Kaiser Maximilian, dem Deutschen Reich und der Republik Venedig ausserordentlich zuge-

- 1) Es gab damals im Deutschen Reich eine doppelte Obergewalt, den König und das Reichsregiment. Maximilian gab im April 1501 zu dem oben erwähnten Jubelablass seine Zustimmung; zwischen dem Herrn des Reichsregiments und dem päpstlichen Legat wurde durch Vertrag vom 11. September 1501 festgesetzt, dass von den Erträgen ein Drittel dem Kardinal für die Kosten zufallen sollte, zwei Drittel jedoch würde das Reichsregiment aufbewahren und nur zu einem Zuge gegen die Türken verabfolgen lassen. Zur Durchführung dieser Vereinbarung war deshalb neben dem Legat oder dessen Beauftragten immer noch ein Regimentsvertreter bei der Erhebung der Ablassgelder beteiligt. (Schulte, Fugger in Rom 42).
Die Kurie behielt sich in der Regel bei Ablassen ein Drittel der Erträge vor (Schulte aaO. 257 ff.).
- 2) Schelhorn, Ergötzlichkeiten I/256 ff.; Veessenmeyer, Nachr. 6; Keidel, Tezel und Krafft 136; Weyermann, Nachr. I/374, die jedoch ungenau mitteilen, er sei Beauftragter des Kaisers gewesen.
- 3) Nach Paulus, Tezel und Krafft 114 war Krafft nochmals im Jahre 1520 "von Bonhauer oder dessen Stellvertreter, also wohl Tezel als Ablasskommissär für Ulm" aufgestellt worden.
- 4) Über ihn siehe z.B. Willburger, Glaubensspaltung 1-136.
- 5) StA. Ulm Rep. 1692/316^a; HStA. Stuttgart Rep. Ulm Stadt I/385.

Ende

Anfang